



Lindau (B)

S a t z u n g
über die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und wesentliche
Änderung von Anlagen der Außenwerbung im Bereich
der Stadt Lindau (Bodensee) - Insel -
(Werbeanlagensatzung)
vom 14. Juli 2006*

Geändert durch: Erste Änderungssatzung vom 22. Februar 2017

Die Stadt Lindau (Bodensee) erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d .F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl S. 335) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2015 (GVBl. S. 296) geändert, folgende Änderung der Satzung der Stadt Lindau (Bodensee) über die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und wesentliche Änderung von Anlagen der Außenwerbung im Bereich der Stadt Lindau (Bodensee) – Insel – (Werbeanlagensatzung) vom 14. Juli 2006:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Insel Lindau.
- (2) Die Satzung gilt für alle Anlagen der Außenwerbung, gleichgültig ob nach BayBO genehmigungspflichtig oder verfahrensfrei.

§ 2

Begriff der Werbeanlage

- (1) Werbeanlagen dienen der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe und Beruf.

** betrifft die ursprüngliche Fassung der Satzung*

(2) Werbeanlagen als bauliche Anlagen sind ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung, einschließlich Automaten.

Hierzu zählen insbesondere:

- Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Ausleger
- Lichtwerbungen, Schaukästen, Automaten
- Säulen, Tafeln- und Flächen für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung
- Schriftbänder an der Außen- oder Innenseite von Schaufenstern
- auf die Straße gerichtete Strahlen mit Lauflichtschaltung
- Spannbänder, Zettelanschläge und sonstige Beschriftungen, die auf, vor oder hinter den Glasflächen angebracht sind.
- Werbetransparente, Werbefahnen

(3) Keine Werbeanlagen sind insbesondere Gottesdienstanzeiger, Ankündigungen politischer Parteien und Ankündigungen von Vereinen und andere Hinweise die einem ideellen Zweck dienen.

§ 3

Genehmigungspflichtige Werbeanlagen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen alle Werbeanlagen der Genehmigung. Ausgenommen sind nur Namens- und Firmenschilder, die flach an der Wand anliegen und eine Größe von 0,20 m² nicht überschreiten.

§ 4

Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

(2) Werbeanlagen und Warenautomaten müssen sich in Standort, Größe, Gestalt, Farbgebung, Werkstoff, Beleuchtung und maßstäblicher Anordnung dem Charakter der Straßen, Plätze und Straßenzüge sowie den Einzelgebäuden anpassen.

(3) Werbeanlagen sind nur im Bereich zwischen Erdgeschoss und Brüstung erstes Obergeschoss zulässig.

(4) Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude bzw. in einem Sichtbereich sind aufeinander abzustimmen. Die störende Häufung von Werbeanlagen ist nicht zulässig.

(5) Werbeanlagen dürfen Gesimse und Gliederungen von Gebäuden sowie Bauteile (wie Pfeiler, Schaufenster etc.), historische Fassadenteile, Zeichen und Inschriften nicht überschneiden oder überdecken.

§ 5

Schriftzüge

(1) Schriftzüge sind hinsichtlich ihrer Farbgebung auf die Fassadenfarbe und auf ggf. vorhandene farbig gefasste Architekturteile oder Bemalungen abzustimmen.

(2) Schriftzüge sind nur als gemalte oder montierte Einzelbuchstaben zulässig.

(3) Die Höhe der Einzelbuchstaben darf 30 cm nicht überschreiten.

(4) Einzelbuchstaben dürfen nur einzeln an der Wand oder auf Leisten unter Putz befestigt werden. Die Verankerung von Einzelbuchstaben auf sichtbaren Leisten ist unzulässig.

(5) Die Einzelbuchstaben dürfen nur hinterleuchtet werden.

§ 6

Ausleger

(1) Ausleger sind so anzubringen, dass die Durchfahrtshöhe für Lieferfahrzeuge berücksichtigt wird.

(2) Die Ausladung der Ausleger darf einen Abstand von maximal 1 m ab Außenwand des Gebäudes nicht überschreiten. Handwerklich gearbeitete und künstlerisch wertvolle Ausleger aus Schmiedeeisen sind hiervon ausgenommen.

(3) Ausleger mit Elementen als Leuchtkästen sind nicht zulässig. Ausleger dürfen nur beleuchtet werden, wenn die Beleuchtungsquelle verdeckt angeordnet ist.

(4) An folgenden Plätzen sind keine Ausleger zulässig: Alter Schulplatz, Marktplatz, Reichsplatz, Bismarckplatz, Bahnhofplatz, Oberer und Unterer Schrankenplatz und Paradiesplatz.

§ 7

Werbeanlagen an Schaufenstern

(1) Auf Schaufenstern sind aufgebrachte Schriftzüge bis zu einer Höhe von 30 cm zulässig, wenn sich sonst an der Fassade keine Schriftzüge befinden.

(2) Befinden sich an der Fassade bereits Schriftzüge, so darf die Höhe der Schriftzüge am Schaufenster 15 cm nicht überschreiten.

(3) Die Schriftzüge sind als Einzelbuchstaben zu gestalten. Tafeln und undurchsichtige Bänder und Folien sind nicht zulässig.

(4) Die Summe aller am Schaufenster angebrachten Werbeanlagen darf 15 % der Glasfläche nicht überschreiten.

§ 8

Schaukästen, Automaten und sonstige Werbeträger

(1) Schaukästen, Automaten und sonstige Werbeträger können zugelassen werden, wenn sie in eine Wandnische oder Aussparung putzbündig eingesetzt und farblich der Wandfläche angeglichen werden oder in den Schaufenstern eingelassen sind. Sie sind unzulässig, wenn sie auf eine Fassade aufgesetzt werden. Sie können im Einzelfall außerdem zugelassen werden, wenn sie nicht stärker als 6 cm und auf eine Fassade aufgesetzt sind.

(2) Schaukästen, Automaten und sonstige Werbeträger sind nur zulässig, wenn die allgemeinen Anforderungen der Baugestaltungssatzung nicht berührt werden.

§ 9

Zeitlich befristete Werbeanlagen

(1) Zeitlich befristete Werbeanlagen sind nur für einen Zeitraum bis zu einem Monat zulässig. Verlängerungen sind nicht zulässig.

(2) Zeitlich befristete Werbeanlagen sind zulässig anlässlich von Neueröffnung, Umzug, Räumungsverkauf von Geschäften am Ort der Leistung. Sie sind nicht zulässig, um auf Sonderangebote und andere sortiments- oder leistungsbezogene Besonderheiten hinzuweisen.

(3) Zeitlich befristete Werbeanlagen sind zulässig in Form von textilen Transparenten, Fahnen, und Schaufensterbeklebungen. Sie dürfen höchstens 30 % der Fassadenfläche einnehmen, hinter der eine Nutzung stattfindet. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 10

Unzulässige Werbeanlagen

Folgende Werbeanlagen sind nicht zulässig:

- a) Schrifttafeln
- b) Werbung ab 1,5 m² Ansichtsfläche
- c) Werbeanlagen mit wechselndem, reflektierendem und bewegtem Licht z.B. durch Beamer oder Laser

-
- d) Lichtwerbung in grellen Farben, die störend in den Straßenraum hineinwirkt, z.B. durch grelle Farben
 - e) serienmäßig hergestellte Firmenwerbung einschließlich registrierter Waren- und Firmenzeichen, wenn die Fremdwirkung stark überwiegt (z.B. Markenreklame) und sie auf die historische Umgebung nicht Rücksicht nimmt
 - f) Leuchtkästen
 - g) Bänder oder Plakate, die auf Schaufensterscheiben befestigt werden
 - h) bewegliche Werbeanlagen in Form von Tafeln, Säulen, Luftballons u. ä.
 - i) Beschriftungen auf Markisen
 - j) Werbung als Ganzsäulen
 - k) Werbeanlagen in senkrechter Buchstabenfolge
 - l) Werbeanlagen unmittelbar am Boden oder im Boden eingelassen
 - m) Werbefahnen
 - n) Mehr als zwei Tafeln, die zum Anbieten von Waren, Speisen u. ä. dienen

§ 11

Erhaltung der Werbeanlagen

Werbeanlagen sind ständig in einem ordentlichen Zustand zu erhalten.

§ 12

Abweichungen

(1) Von Vorschriften dieser Satzung können nach Art. 63 BayBO Abweichungen zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind, soweit in der BayBO oder in auf Grund der BayBO erlassenen Vorschriften nichts anderes geregelt ist.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 500.000,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Werbeanlagen ohne die nach § 3 erforderliche Genehmigung errichtet,
- b) Schriftzüge in Abweichung von § 5 Abs. 2 - 5 anbringt,
- c) Ausleger abweichend von § 6 errichtet,
- d) Werbeanlagen auf Schaufenstern nicht entsprechend § 7 anbringt,
- e) Zeitlich befristete Werbeanlagen entgegen § 9 errichtet,
- f) Werbeanlagen errichtet, die in Widerspruch zu § 10 stehen.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lindau (Bodensee) über die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und wesentliche Änderung von Anlagen der Außenwerbung im Bereich von Lindau (Bodensee) - Insel - (Werbeanlagensatzung) vom 14.07.2006 außer Kraft.

Verfahrensvermerke:

Bekanntmachung:

Satzung: 04. August 2006
im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau
(Bodensee) – Lindauer Bürgerzeitung Nr. 31/06

Erste Änderungs-
satzung: 25. Februar 2017
im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau
(Bodensee) – Lindauer Bürgerzeitung Nr. 08/17

Inkrafttreten: Satzung 05. August 2006
Erste Änderungssatzung 26. Februar 2017